

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Ein Auslaufmodell?

Charakteristisch für Patronale Wohlfahrtsfonds ist, dass das Stiftungsvermögen regelmässig durch freiwillige Zuwendungen des Stifters und/oder Arbeitgebers geüfnet wird, weshalb der Stiftungsrat nicht paritätisch besetzt sein muss. In letzter Zeit geraten Wohlfahrtsfonds von verschiedenen Seiten unter Druck.

Patronale Wohlfahrtsfonds weisen eine vielfältige Entstehungsgeschichte auf. Teilweise wurden sie vor Jahrzehnten durch Testament des Firmeninhabers zum Wohle seiner Belegschaft gegründet, oder sie entstanden zum Beispiel aus vorobligatorischen Vorsorgeeinrichtungen, nachdem die Arbeitgeberfirma für ihr Personal eine neue Vorsorgelösung gefunden hatte. Gerade vor der Einführung des BVG-Obligatoriums wurden Arbeitgeberbeitragsreserven oft in patronale Wohlfahrtsfonds ausgegliedert. Der Zweck solcher Stiftungen wurde üblicherweise mit einer sogenannten Härtefallklausel zugunsten der Destinatäre versehen.

Mit der Gründung eines patronalen Wohlfahrtsfonds übernahm der Patron und Arbeitgeber freiwillig Verantwortung für seine Belegschaft und deren Angehörige. Die Gründung beruhte auf Privatinitiative und Selbstverantwortung, weshalb Gestaltungs- und Freiräume in einem genügend grossen Rahmen notwendig sind. Oft brachte der Firmeninhaber zum Beispiel als Hauptaktivum eine gut rentierende Liegenschaft in die Stiftung ein, um die jährlichen Erträge für die Vorsorge des Personals verwenden zu können.

Praktische Bedeutung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zeichnen sich dadurch aus, dass keine reglementarischen Vorsorgeansprüche bestehen. Der Stiftungszweck beinhaltet die Erbringung von Leistungen in Härtefällen und Notlagen an die Arbeitnehmer, Rentner sowie ihre Angehörigen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

Zu seinen Destinatären zählen auch nicht BVG-pflichtige Arbeitnehmer. Ein Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen hilft, Not- und Härtefälle dieser Personen in einem Vorsorgefall unbürokratisch zu lindern und sie dabei vor dem Gang zum Sozialamt zu bewahren. Naturgemäss ist es nicht möglich, die Leistungen für jeden Härtefall und jede Notlage reglementarisch zu erfassen. Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sind dem Vorsorgezweck und der Kollektivität verpflichtet. Sie haben solche Leistungen nach pflichtgemässen Ermessen und unter Berücksichtigung der Rechtsgleichheit der Destinatäre zu gewähren. Darüber wacht neben der Revisionsstelle auch die Aufsichtsbehörde. Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sind nicht als «Kässeli des Arbeitgebers» zu qualifizieren, über die Letzterer nach Gutdünken verfügen kann, auch wenn es einzelne «schwarze Schafe» als Ausnahme leider immer gibt. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterfirma beziehungsweise die angeschlossenen Unternehmen ist zudem statutarisch ausgeschlossen.¹

Patronale Wohlfahrtsfonds bezwecken oft auch die Finanzierung von Beiträgen und Versicherungsprämien für andere, steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen, die zugunsten der Destinatäre bestehen. Dies ist zulässig, wenn der Wohlfahrtsfonds über eine entsprechende Arbeitgeberbeitragsreserve verfügt oder aber seine Mittel nur durch nachgewiesene Zuwendungen des Arbeitgebers geüfnet worden sind. Das Bundesgericht hielt in einem kürzlich ergangenen, bedeutenden Entscheid² sogar fest, dass unter besonderen Umständen freie Mittel in Arbeitgeberbeitragsreserven umgewandelt werden dürfen, wenn die Mittel des Wohlfahrtsfonds nachweislich nicht durch die Arbeitnehmer, sondern ausschliesslich durch den Arbeitgeber alimentiert wurden.

tragsreserve verfügt oder aber seine Mittel nur durch nachgewiesene Zuwendungen des Arbeitgebers geüfnet worden sind. Das Bundesgericht hielt in einem kürzlich ergangenen, bedeutenden Entscheid² sogar fest, dass unter besonderen Umständen freie Mittel in Arbeitgeberbeitragsreserven umgewandelt werden dürfen, wenn die Mittel des Wohlfahrtsfonds nachweislich nicht durch die Arbeitnehmer, sondern ausschliesslich durch den Arbeitgeber alimentiert wurden.

In Kürze

- > Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zeichnen sich dadurch aus, dass keine reglementarischen Vorsorgeansprüche bestehen
- > Verschiedene BVG- und BVV-2-Bestimmungen wurden für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen für anwendbar erklärt, obwohl dies für Wohlfahrtsfonds nicht zweckmässig ist

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen haben bei der Restrukturierung ihres eigenen – und insbesondere auch ihres finanziell angeschlagenen – Arbeitgebers eine nicht zu unterschätzende soziale und volkswirtschaftliche Funktion inne. Insbesondere bei konjunkturbedingten oder

² BGer v. 20. Dezember 2010, 9C_804/2010. Siehe dazu auch die Artikel von René Zehnder und Laurence Uttinger in der März-Ausgabe 2011 der «Schweizer Personalvorsorge».

Autorin

Yolanda Müller
Advokatin, Partnerin
bei Dufour
Advokatur Notariat,
Basel



¹ Vgl. auch BGer v. 27. August 1998, in: SZS 43/1999, 318 ff.

strukturellen Entlassungen kann der Wohlfahrtsfonds einen Sozialplan ermöglichen, indem er Not- und Härtefälle zum Beispiel durch die Mitfinanzierung von Vorsorgeleistungen wie Überbrückungsrenten oder Frühpensionierungen abfedert.

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen stellen zudem ein wichtiges Instrument bei der Sanierung der eigenen Pensionskasse dar. Dank ihnen konnte in der Vergangenheit oftmals auf für die Arbeitnehmer und den Arbeitgeber einschneidende Sanierungsmassnahmen bei der Pensionskasse verzichtet werden. Dies wird auch in Zukunft von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

Neben den patronalen Fonds mit Ermessensleistungen gibt es auch patronale Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen, nämlich Fonds, die ihren Destinatären reglementarische Leistungen versprechen. Diese unterstehen dem Freizügigkeitsgesetz (FZG).

Gegenläufige gesetzgeberische Entwicklung und behördliche Auflagen

Patronale Fonds mit Ermessensleistungen, die als privatrechtliche Stiftungen ausgestaltet sind, unterliegen insbesondere den Bestimmungen von Art. 89^{bis} ZGB. In dessen Abs. 6 wurde der Katalog der BVG-Bestimmungen, die auch auf patronale Fonds Anwendung finden, stark erweitert. Unter anderem müssen patronale Wohlfahrtsfonds die Bestimmungen über die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b bis 53d BVG) und damit die Erstellung eines Teilliquidationsreglements einhalten oder die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung (Art. 71 BVG), die Transparenz (Art. 65a BVG) oder die Rückstellungen (Art. 65b BVG) und damit die Erstellung eines Anlage-, Rückstellungs- und Reserve-reglements beachten. Auch im Rahmen der laufenden Strukturreform werden sie künftig die Bestimmungen über die Zulassung und die erweiterten Aufgaben der Kontrollstelle (Art. 52a bis 52e nBVG), die strengeren Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, über die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c, 53a nBVG) und zudem die Regeln über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, 66 Abs. 4, 67 und 69 nBVG) berücksichtigen müssen.

Damit wurden verschiedene BVG- und BVV-2-Bestimmungen für Wohlfahrtsfonds

mit Ermessensleistungen für anwendbar erklärt, obwohl die praktische Anwendung bei Wohlfahrtsfonds viel zu wenig überdacht wurde. Der Rechtsnatur und dem Charakter von patronalen Wohlfahrtsfonds wurde in der Gesetzgebung zu wenig Rechnung getragen; in den parlamentarischen Beratungen wurden sie stiefmütterlich behandelt.

In der Vergangenheit zeichneten sich die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen dadurch aus, dass sie schlank und effizient waren. Der administrative Aufwand und die damit verbundenen Kosten haben sich bei den patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen in den letzten Jahren nun erheblich vergrössert (nicht zuletzt auch wegen der zwingenden Einführung von Reglementen). Sie werden aufgrund der gesetzlich verordneten Bürokratie noch weiter ansteigen, ohne dass ein entsprechender Nutzen ersichtlich ist und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit genügend Rechnung getragen wurde.

Drohende AHV-Guillotine

In der Vergangenheit gingen zudem einige AHV-Ausgleichskassen dazu über, Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds beim Arbeitgeber mit der AHV-Beitragspflicht zu belegen, da diese Leistungen nicht reglementarisch festgelegt seien. Im Entscheid³ vom 21. Oktober 2008 hatte das Bundesgericht den Fall zu beurteilen, in dem ein Wohlfahrtsfonds im Rahmen einer Umstrukturierung die Mitfinanzierung von vorzeitigen Pensionierungen übernommen hatte und diese versicherungstechnischen Mittel zur Vermeidung von Rentenkürzungen beim Arbeitgeber mit der AHV «besteuert» werden sollten. Das Bundesgericht stellte klar, dass Leistungen eines Wohlfahrtsfonds beim Arbeitgeber nicht mit der AHV belegt werden dürfen. Mangels rechtsgenügender Grundlage verneinte es die Erfassung solcher Zahlungen beim Arbeitgeber als massgebenden Lohn. Der höchstrichterliche Entscheid beendete damit eine umstrittene Praxis einiger AHV-Ausgleichskassen und des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV).

Unverständlich ist, dass sich in der 11. AHV-Revision die Eidgenössischen Räte auf eine Gesetzesänderung entgegen diesem Bundesgerichtsentscheid einigten und eine grundsätzliche Beitrags-

pflicht des Arbeitgebers für Leistungen des Wohlfahrtsfonds statuierten. Mit dem Scheitern der 11. AHV-Revision in der Herbstsession 2010 kam diese Gesetzesänderung schliesslich nicht zustande. Wie die weitere Entwicklung jedoch aussieht, ist derzeit offen.

Das Aus für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen?

Wegen dieser gesetzgeberischen Entwicklungen und der behördlichen Auflagen bläst den Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ein rauher Wind entgegen. Neue Wohlfahrtsfonds werden kaum mehr errichtet. Viele verantwortungsbewusste Stiftungsräte hat die härtere Gangart bewogen, den Wohlfahrtsfonds ihrer Firma zu liquidieren und die Gelder den Pensionskassenguthaben der Belegschaft und ihren Rentnern gutzuschreiben. Sie bedauern, dass ihnen die staatlichen Rahmenbedingungen mit dem damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand bei der Wahrnehmung ihrer sozialen und volkswirtschaftlichen Verantwortung für ihr Personal, ihre Rentner und Hinterbliebenen zu wenig Freiraum lässt. Ein Effort des Gesetzgebers zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds wäre deshalb dringend notwendig. ■

³ BGer v. 21. Oktober 2008, 9C_435/2008.